

Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

An der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020**
Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt:
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 wird genehmigt.
- 2. Rechnung 2020**
Den Anträgen des Gemeinderats wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt:
 1. Die Jahresrechnung 2020 ist zu genehmigen.
 2. Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:
 - Erhöhung der bestehenden «Vorfinanzierung Investitionen gemeindliche Infrastruktur» um CHF 2'000'000.00
 - Erhöhung der Steuerausgleichsreserve um CHF 480'000.00
 - Zuweisung des Restüberschusses von CHF 10'370.73 an das freie Eigenkapital
- 3. Sanierung Gottschalkenbergstrasse – Kreditbegehren**
Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt:
Für die Sanierung der Gottschalkenbergstrasse, zwischen Finstersee und dem Mülibach, werden CHF 620'000.00 als Planungs- und Sanierungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung gesprochen.
- 4. Neuer Konzessionsvertrag mit der WWZ AG**
Den Anträgen des Gemeinderats wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt:
 1. Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG wird genehmigt. Er tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 5. Revision Reglement Schulzahnarzt-Dienst**
Den Anträgen des Gemeinderats wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt:
 1. Das revidierte Reglement Schulzahnarzt-Dienst der Einwohnergemeinde Menzingen wird genehmigt. Es tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.
 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 6. Kenntnisnahme Stand Planung gemeindliche Bauten**
Die Gemeindeversammlung nimmt vom aktuellen Stand der Planung der gemeindlichen Bauten Kenntnis.
- 7. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat**
Die Gemeindeversammlung nimmt die weiteren Informationen des Gemeinderates zur Kenntnis.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 15. Juni 2021

Gemeinderat Menzingen

Publikation im Amtsblatt vom 18. Juni 2021